

Futtermittelliste Vorarlberg

2026

Stand Februar 2026



agroVet
Certification

Sehr geehrte Milchbäuerin!

Sehr geehrter Milchbauer!

Seit jeher werden in Vorarlberg rückstandsfreie und gesunde Milch und Milchprodukte erzeugt. Eine hohe Milchqualität soll aber nicht in erster Linie über Kontrollen und Sanktionierungen erreicht werden, sondern vor allem über Bewusstseinsbildung und Informationen. Dazu soll auch wieder diese Futtermittelliste dienen.

Basis für die gentechnikfreie Milchproduktion ist die Einhaltung der österreichischen Codex-Richtlinie zur Definition der „Gentechnikfreien Produktion“ von Lebensmitteln und deren Kennzeichnung. Für die Umsetzung der in der landwirtschaftlichen Praxis wichtigen Punkte finden Sie Hinweise auf Seite 2. Im Anschluss daran finden Sie eine Zusammenfassung der wesentlichen Punkte gemäß AMA-Gütesiegel Richtlinie „Haltung von Kühen“.

Heumilch g.t.S. ist bereits seit 2017 ein akkreditierter Standard. Die wichtigsten Inhalte, inklusive der neu hinzugekommenen Tierwohlkriterien, sind ab Seite 4 zusammengefasst. Einschränkungen gibt es beim Einsatz von Geflügeldünger und beim Einsatz von Reinigungsmitteln.

Um die größtmögliche Futtermittelsicherheit zu gewährleisten, dürfen Mischfuttermittel in Vorarlberg nur bei den in dieser Broschüre angeführten Futtermittelfirmen zugekauft werden. Diese verwenden ausschließlich gentechnikfreien Sojaextraktionsschrot aus europäischer Herkunft und sind in ein umfassendes Kontrollsystem eingebunden, welches über die gesetzlichen Vorgaben hinausgeht.

Bei allen Futtermittelfirmen findet sich der Hinweis auf die pastus+ Zertifizierung. Für das AMA-Gütesiegel ist der Bezug von Futtermitteln, die pastus+ AMA-Gütesiegel tauglich sind, eine Bedingung.

Sollten Sie Fragen zu den Projektvorgaben oder einzelnen Futtermitteln haben, so können Sie sich gerne an uns wenden.

Wir hoffen, Ihnen mit der Futtermittelliste Vorarlberg 2026 eine gute Informationsgrundlage für Ihre Milchproduktion bereitstellen zu können und möchten uns für Ihre bisherige Unterstützung bei der Umsetzung dieser Richtlinien recht herzlich bedanken!

Gentechnikfreie Produktion von Milch

Geltungsbereich und Umstellungsfristen

Die Fütterung aller Rinder am gesamten landwirtschaftlichen Betrieb muss gentechnikfrei erfolgen. Bei der Vermarktung der Milch gilt laut österreichischer Codex-Richtlinie eine Umstellungsfrist von zwei Wochen. Für Milchlieferungen nach Deutschland nach dem VLOG-Standard müssen die Landwirte gemäß dem deutschen Gentechnikfreiheitsgesetz (EGGenTDurchfG) **eine Umstellungsfrist von drei Monaten** einhalten.

Der **Zukauf von Tieren** ist grundsätzlich ohne Einschränkungen möglich (auch Tiere aus Embryotransfer), es ist jedoch die **Umstellungsfrist** einzuhalten.

Für die praktische Umsetzung sind Ausnahmen in den folgenden Bereichen möglich:

Tierzukauf: *Für laktierende Milchkühe von Betrieben, die an gentechnikfrei - Projekten teilnehmen und bei Biotieren ist keine Umstellungsfrist erforderlich (Nachweis: Deklaration am Viehverkehrsschein der betroffenen Tiere).*

Mehrere Produktionszweige: *Eine Parallelproduktion neben der Rinderhaltung z.B.: Legehennenfütterung mit gentechnisch veränderten Futtermitteln am selben Betrieb ist zulässig, wenn die verschiedenen Produktionseinheiten getrennt voneinander bewirtschaftet werden (Nachvollziehbarkeit!).*

Futtermittel

Futtermittel, die der österreichischen Codex-Richtlinie entsprechen, werden mit folgendem Wortlaut gekennzeichnet: „**geeignet zur Herstellung gentechnikfreier Lebensmittel**“. Weiters ist der **Name der Kontrollstelle** angeführt („Kontrolle durch Firma XY“).

Mischfuttermittel und Konzentrate

Der Zukauf von Mischfuttermitteln (inklusive Ergänzungsfuttermittel) und Sojaextraktionsschrot lose, ist nur von Futtermittelfirmen erlaubt, die in dieser Futtermittelliste angeführt sind.

Mineralstoffmischungen, Wirkstoffe, Vitaminvormischungen u. ä.

Der Einsatz von Zusatzstoffen, wie z. B. Aminosäuren und Vitaminen ist erlaubt.

Sollte in diesen Futtermitteln Gentechnik enthalten sein, muss dies vom Hersteller auf dem Etikett angeführt werden. Es dürfen nur Mineralstoffmischungen zugekauft werden, die keinen Hinweis enthalten, dass bei der Herstellung Gentechnik zum Einsatz gekommen ist.

Einsatz von Sojaschrot

In Vorarlberg wird das bereits eingeführte Projekt GVO-freie Sojafütterung (Verunreinigungen <0,1%) mit den in der Futtermittelliste angeführten Partnern (Futtermittelfirmen und Händler) in der bestehenden Form weitergeführt. GVO-freie Sojafuttermittel müssen als solche deklariert werden. Zusätzlich wird auf die europäische Herkunft des Sojas geachtet.

Einsatz von Futtermais

Für den **Anbau von Mais** gilt, dass das Saatgut in Österreich **gekauft** werden muss!

Beim **Zukauf von Mais** darf dieser nach Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 nicht als gentechnisch verändert gekennzeichnet sein. Bei Zukauf von anderen Landwirten muss der Verkäufer bestätigen, dass der Mais **aus eigenem Anbau** kommt. Der Zukauf aus Deutschland ist mit Bestätigung ebenfalls erlaubt.

Einsatz sonstiger Futtermittel und Futtermittelkomponenten

Der Einsatz von Biertrebern*, Rübenschnitzel*, Rapsschrot (Herkunftsnachweis) und Getreidekomponenten (Weizen, Roggen, Triticale...) ist vom Standpunkt der Gentechnikfreiheit weiterhin möglich.

* dies gilt nicht für Heumilchbetriebe

Überprüfbarkeit und Nachvollziehbarkeit

Um einen nachvollziehbaren Einsatz von Futtermitteln zu gewährleisten, sind Aufzeichnungen in folgenden Bereichen zu führen:

- Futtermiteinkauf für den Gesamtbetrieb (Lieferscheine und Rechnungen)
- Zu- und Abgang von Tieren (Viehverkehrsscheine, Bestandsverzeichnis schriftlich oder digital (eAMA) – Zugriff bei Kontrolle möglich)
- Einkauf von Mais-Saatgut (Rechnung und Saatgutanhänger)

AMA-Gütesiegel-Richtlinie „Haltung von Kühen“

Das Ziel der AMA-Gütesiegel Richtlinie „Haltung von Kühen“ ist es, die Rohmilchqualität durch folgende Punkte abzusichern und zu steigern:

Hygieneanforderungen bei der Milchgewinnung

Eine ordnungsgemäße Kühlung der Milch **muss** gewährleistet sein. Wird diese Anforderung nicht ausreichend erfüllt, wird eine erhöhte Sanktionsstufe in Form einer „**Kostenpflichtigen Nachkontrolle**“ (basierend auf dem Sanktionskatalog der Richtlinie) vergeben. Eine regelmäßige Überprüfung der Melkanlage durch einen externen Fachmann auf ihre Funktionstüchtigkeit wird daher empfohlen.

Der Milchlagerraum, die Melkmaschine und Ausrüstungsflächen, welche mit Milch in Berührung kommen, sind in einem sauberen und hygienisch einwandfreien Zustand zu halten. Reinigungs- und Desinfektionsmittel müssen ordnungsgemäß gelagert werden, damit die Gefahr einer Lebensmittel- und Umweltkontamination ausgeschlossen werden kann.

Tierarzneimittelanwendung und Dokumentation

Im Rahmen des Betriebsrundgangs wird eine visuelle Prüfung durchgeführt, ob Tiere sichtbare Krankheiten oder Verletzungen aufweisen. Anhand der Abgabebelege wird festgestellt ob ausschließlich zugelassene Tierarzneimittel eingesetzt werden. Daher müssen Abgabebelege und Behandlungsaufzeichnungen vollständig vorhanden und plausibel sein. Wenn Tiere mit Tierarzneimittel behandelt werden, müssen diese bis Ablauf der Wartefrist als solche auch von einer dritten Person identifiziert werden können (z.B. Fesselband, farbliche Markierung, ...). Tierarzneimittel müssen nach Anweisung des Tierarztes bzw. der Packungsbeilage ordnungsgemäß gelagert werden.

Zukauf und Lagerung von Futtermitteln

Einzelfuttermittel und Mischfuttermittel dürfen nur von pastus+ zertifizierten Futtermittelherstellern und -händlern gekauft werden. Ausgenommen davon sind Einzelfuttermittel der landwirtschaftlichen Urproduktion, die weiterhin direkt von Landwirten zugekauft werden können. Beim Verkauf bzw. Ankauf von Futtermitteln (z.B.: Einzelfuttermittel, Heu, ...) zwischen Landwirten ist der pastus+ Futtermittel-Lieferschein* zu verwenden. Dadurch ist der Zukauf belegt und die Rückverfolgbarkeit gewährleistet. Es können auch gleichwertige Lieferscheine verwendet werden, aber es muss gewährleistet sein, dass alle relevanten Informationen angeführt werden.

Fahrbare Mahl- und Mischanlagen müssen ebenfalls gemäß pastus+ zugelassen sein.

Lager- und Fütterungseinrichtungen müssen intakt und ordnungsgemäß gereinigt sein. Dies gilt auch für alle sonstigen Anlagen, Ausrüstungen, Behälter und Transportkisten, mit deren Hilfe Futtermittel hergestellt, behandelt, sortiert, verpackt, gelagert und befördert werden.

Tierkennzeichnung

Die Tiere müssen vollständig mit Ohrmarken gekennzeichnet sein. Weiters müssen sämtliche Zu- und Abgänge mit ausgefüllten und unterzeichneten "bos" Viehverkehrs-/Lieferscheinen bzw. gleichwertigen EDV-Lieferscheinen belegbar sein.

Tierhaltung und Tierschutz

Das Hauptaugenmerk liegt hierbei auf dem Tierwohl. Als Abweichung ist zu werten (beispielhafte Auflistung):

- **Kälber unter 6 Monaten in Anbindehaltung**
(Ausnahmen davon sind eine höchstens einstündige Anbindung oder Fixierung während bzw. unmittelbar nach der Milchtränke oder Milchaustauschertränke oder wenn eine tierärztliche Anweisung dafür vorliegt.)
- Überbelegung
- Tiere, die einen sehr schlechten Ernährungszustand aufweisen
- hochgradige Stallklauenbildung
- hochgradig kotverschmutzte Tiere
- ungepflegter Fellzustand
- ein elektrisierender Kuhtrainer, der nicht nach den Bestimmungen der 1. Tierhaltungsverordnung, 2 Anlage, Punkt 5 eingesetzt wird
- fehlende Wasserversorgung der Tränkkälber ab 2 Wochen
- dauernde Anbindehaltung von Tieren (ist seit 01.01.2024 verboten)

Bei Abweichungen das Tierwohl betreffend wird der Betrieb in ein **jährliches Kontrollintervall** eingestuft. Wird diese Abweichung bei der darauffolgenden Vorortkontrolle zum wiederholten Mal festgestellt, kommt es zu einer „**Kostenpflichtigen Nachkontrolle**“. Sollten mehr als 50% der Tiere von der Abweichung betroffen sein, kommt es **bereits beim ersten Verstoß** zu einer „**Kostenpflichtigen Nachkontrolle**“.

Des Weiteren müssen die Stallungen einen sauberen und ordnungsgemäßen Zustand bezüglich Stallklima, Licht, Lärm und Wasserversorgung aufweisen.

Heumilch g.t.S.

Heumilch ist Milch von Muttertieren, die von Milcherzeugern produziert wird, welche sich den Kriterien der österreichischen Umweltprogramme (der ÖPUL- Maßnahmen „Heuwirtschaft“ und „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“), der Einhaltung des österreichischen Regulativs für Heumilch sowie der Einhaltung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 304/2016 Heumilch g.t.S. verpflichtet haben.

Alm-/Alpmilch ist Heumilch, wenn auf der Alm/Alpe die Kriterien der ÖPUL- Maßnahme „Almbewirtschaftung“ und das Regulativ für Heumilch eingehalten werden.

Die Heumilchbestimmungen werden in Synergie mit der Kontrolle der gentechnikfreien Fütterung und des AMA-Gütesiegels „Haltung von Kühen“ geprüft.

Bitte beachten Sie die aktuellen Ergänzungen der „Checkliste für die Kontrolle der Milchlieferanten“ aus dem Zertifizierungsprogramm Heumilch g.t.S in der jeweils gültigen Fassung.

Grundsatz

Der Betrieb muss gänzlich auf die Verfütterung und Produktion von Silage verzichten!

Der gesamte landwirtschaftliche Betrieb ist nach den Regeln der Heumilchproduktion zu bewirtschaften. Für die Zulassung der Futtermittel gilt das Heumilchregulativ sowie die InfoXgen-Liste bzw. die Biozulassung.

Voraussetzung für Heumilch g.t.S. ist, dass der Betrieb in ein Kontrollsystem für die Überprüfung der gentechnikfreien Fütterung und der AMA-Gütesiegel Richtlinie „Haltung von Kühen“ eingebunden ist.

- Keine Herstellung und Verfütterung von Silofutter, Feuchtheu oder Gärheu auf allen Betriebsstätten eines Heumilcherzeugers. Auch der Verkauf direkt vom Feld ist unzulässig.
- Keine Produktion und Lagerung von Rundballen jeder Art in Folie. Ein Verkauf direkt vom Feld ist nur als Heu zulässig.

Der Raufutteranteil in der Jahresration muss mind. 75% der Trockenmasse betragen.

Erlaubte Futtermittel

- Die Fütterung erfolgt im Wesentlichen mit frischen Gräsern, Kräutern und Leguminosen von Dauer- und Wechselwiesen, Weiden und Alpen während der Grünfütterperiode und Heu in der Winterfütterperiode.
- Als ergänzendes Raufutter zählen außerdem noch...
 - ✓ Ackerkulturen, bei welchen die ganze Pflanze als Grünfütter verfüttert wird (Grünraps Grünmais, Grünroggen, etc.) oder getrocknet wird (Grünmehl-, Mais-, Luzernepellets, etc.)
 - ✓ Futterrüben und Karotten (unverarbeitet)
 - ✓ Stroh
 - ✓ Milch und Milchaustauscher aus europäischem Anbau und Produktion bei Jungvieh
- Weizen, Gerste, Hafer, Triticale, Roggen und Mais in marktüblicher Form (geschrotet, gequetscht, pelletiert...), und Mühlennebenprodukte z.B. Kleien, Nachmehle, Pellets etc.
- Ackerbohnen, Futtererbsen, Lupine, Ölrüben bzw. Kuchen dürfen in der Fütterration verwendet werden.
- Sojaöl, Sojaschalen und Extraktionsschrote sind unter Voraussetzung der Gentechnikfreiheit erlaubt.
- Biertreber getrocknet: entsprechend als Eiweißfüttermittel aus Getreideverarbeitung definiert und somit erlaubt (dies gilt nicht für Biertreber im nassen, frischen und silierten Zustand)
- Organische Säuren und Salze sind erlaubt, sofern diese in Kraftfüttermischungen enthalten sind.
- Bei Zukauf von Heu muss durch den Heuhändler bestätigt werden können, dass das bezogene Heu konform des Heumilchregulatives produziert wurde.
- Füttermittelzusatzstoffe und Trägerstoffe wie z.B. Antioxydationsmittel, Konservierungs-, Binde-, Trennmittel, Fließ- und Gerinnungshilfsstoffe: zulässig im Rahmen der füttermittelrechtlichen Regelungen, wenn diese in Mischungen vorkommen und nicht ausdrücklich als verboten angeführt sind.

Verbotene Futtermittel

- Nebenprodukte von Brauereien, Brennereien, Mostereien und anderen Rückständen der Lebensmittelindustrie wie z. B. Nass-Biertreber oder Nass-Schnitten.
- Kakaoschalen: werden als industrielle Nebenprodukte definiert und sind daher verboten.
- Füttermittel in eingeweichtem Zustand (z.B. Tränken).
- Füttermittel tierischen Ursprungs (Milch, Molke, Tiermehle etc.), mit Ausnahme von Milch, Milchaustauscher aus Europäischen Komponenten und Molke für Jungvieh.
- Melasse, Vinasse: sind als Einzelfüttermittel verboten. (Ausnahme: erlaubt sind melassierte Trockenschnitten im trockenen Zustand als Bestandteil von Kraftfüttermischungen und als Bindemittel bei der Pelletierung).
- Traubentrester, Apfeltrester und dergleichen nass werden als industrielle Nebenprodukte definiert und sind daher verboten. (Ausnahme: Traubenextrakt in getrocknetem Zustand als Ergänzung in Mineralstoffmischungen)
- Verfütterung von Brot lose ist verboten. Getrocknetes Brot in Mischfüttermittel ist nur erlaubt, wenn dies als gentechnikfrei zertifiziert ist.
- Küchen-, Garten- und Obstabfälle, Kartoffeln und Harnstoff
- Füttermittel, denen Stoffe mit spezifischer Wirkung wie Antibiotika, Chemotherapeutika, Hormone zugesetzt wurden.
- Glukoplastische Substanzen, wie Propylenglycol, Glycerin (Glycerol), Rohglycerin, sowie Traubenzucker oder andere Zuckerarten und in Mischungen: werden zur Energieversorgung bei frisch laktierenden Kühen in Mischfüttermittel, auf Füttermittel versprüht oder als Presshilfsmittel eingesetzt. Diese werden als industrielle Nebenprodukte definiert und daher verboten. *Ausnahme: wenn ein Tierarzt Ergänzungsfüttermittel oder Arzneien als gesundheitlich notwendig erachtet, dann sind diese erlaubt.*
- Isomaltulose (Palationose): ist lt. Verordnung (EG) Nr. 258/97 als neuartiges Lebensmittel zugelassen und entspricht daher nicht der traditionellen Fütterung und ist somit verboten.

- Hefe, autolyse Hefe (lebendes oder totes Hefematerial) ist als Alleinfutter verboten. *Ausnahme: in Mineralstoffmischungen und beigemischt in Mineralstofffutter—Mineralstoffvormischungen zur Herstellung von Mischfuttermittel erlaubt.*
- Pansengeschütztes Fett entspricht nicht der traditionellen Fütterung und ist somit verboten.
- Der Wirkstoff Monensin (z.B. Kexxtone) und davon abgeleitete Produkte sowie ähnlich wirkende Substanzen sind in Futtermittel zur Gänze verboten.
- Das Besprühen des Heues mit Propionsäure oder Natriumpropionat um Selbsterwärmung des Heues im Heustock oder in den Heuballen zu verhindern, ist nicht erlaubt.

Tierwohl Heumilch

- Mitgliedschaft beim Tiergesundheitsdienst (TGD) ist eine Voraussetzung.
- Die Enthornung der Kälber ist nur nach Betäubung und wirksamer Schmerzausschaltung durch einen Tierarzt erlaubt.
- Das Kupieren des Schwanzes bei Kälbern ist verboten.
- Für jede Milchkuh muss ein Liegeplatz zur Verfügung stehen.
- Liegeboxen und Liegeflächen müssen mit einer Einstreu versehen sein. Bei einem Weichbett kann diese entfallen. Als Einstreu sind gängige traditionelle Materialien erlaubt; als Einstreu nicht zulässig sind Feststoffe aus der Gülleseparation und verbotene Futtermittel.

Kompostställe und Kompostierungsställe

- **Kompostställe** (Einstreu ist bereits fertig kompostiert z.B. Hecken- und Gartenkompost, Grüngutkompost oder Kompost aus kommunalen Anlagen) sind bei Heumilch nicht erlaubt.
- **Kompostierungsställe** (trockene Einstreumaterialien zum Kompostieren direkt auf den Liegeflächen) sind bei richtiger Umsetzung möglich.
Dabei muss die Einstreu aus trockenem Sägemehl/Hobelspänen, Hackgut oder Getreidespelzen bestehen. Für eine richtige und trockene Lagerung ist zu sorgen. Die Liegefläche pro Kuh muss mindestens 10 m² betragen und die Liegeflächen im Stall müssen mindestens 2x täglich bearbeitet werden, damit die Sauerstoffzufuhr sichergestellt werden kann.

Kombinationshaltung

- Bei Anbindehaltung sind mind. 120 Tage Auslauf und/oder Weide vorgeschrieben; die dauernde Anbindehaltung (365d/24h) ist laut Tierschutzgesetz seit 2005 verboten.
- Saisonal gibt es keine Vorgaben und zeitlich werden keine Mindeststunden vorgeschrieben.
- Die Alpweidetage werden mit eingerechnet.
- Ein Auslauf gilt nur dann als geeignet, wenn dieser mindestens den Vorgaben der „Ergänzung zum Zertifizierungsprogramm Heumilch g.t.S.“ idgF entspricht (derzeit 4m²/RGVE) - <https://www.heumilch.com/>
- Die Anforderungen an den Auslauf können auch durch Unterteilung der Herde in zeitlich gestaffelte Auslaufgruppen eingehalten werden.
- Auslauf und Weide müssen mittels Auslauf- und Weidejournal dokumentiert werden (ÖPUL-Weideblatt oder die Dokumentation für die Biokontrolle sind dafür zulässig).

Lieferverbote

- Ablieferung nach dem Abkalben frühestens am 10. Tag nach erfolgter Abkalbung.
- Bei Einstellung von Kühen, denen Silage verfüttert wurde, ist eine Wartezeit von mindestens 14 Tagen einzuhalten.
- Alm-/Alptiere, die auf dem Heimbetrieb mit Silage gefüttert wurden, müssen entweder 14 Tage vor Alm-/Alpauftrieb auf silofreie Fütterung umgestellt werden oder die Milch kann erst nach 14 Tagen auf der Alm/Alpe als Heumilch verwendet werden. Auf der Alm/Alpe darf Silage weder produziert noch verfüttert werden.
- Wenn ein Silomilchlieferant die Alm-/Alpmilch nach der Umstellungsfrist als Heumilch vermarktet, kann diese nur dann zum Heimbetrieb transportiert werden, wenn dort keine Kühe gemolken werden.

Berechnung Rau- bzw. Krafftutteranteil

- Der Raufutteranteil an der Trockenfutter-Jahresration muss mindestens 75 % betragen. Als Ausgleich in der Ration und zur Vitaminversorgung kann Krafftutter als Ergänzung eingesetzt werden. In der Rinderfütterung wird daher die durchschnittliche Krafftuttermenge eines Betriebes auf maximal 25 % der Gesamtjahres-Trockenmasseaufnahme begrenzt.
- Bei der Krafftutterberechnung für eine Rinder-GVE (= Futteraufnahmefaktor 1,0) nimmt man an, dass die Kuh bei einer Milchleistung von 5.500 kg im Jahr 5.500 kg Futter in Form von Trockenmasse aufnimmt (Bsp.: $5.500\text{kg TM/1RGVE} \cdot 0,25 = 1.375\text{kg TM/1RGVE}$. Kuh mit Milchleistung von 5.500kg darf maximal 1.375kg Krafftutter erhalten).
- Bei einer höheren Milchleistung steigt auch die Trockenmasseaufnahme, deshalb wird je 500 kg höherer Milchleistung der Futteraufnahmefaktor um 0,1 erhöht.
- Für die Milchleistung wird der Stalldurchschnitt aus der Leistungskontrolle herangezogen, bei Betrieben ohne Milchleistungskontrolle wird der Stalldurchschnitt aus der Milchanlieferung, sonstige Vermarktung sowie von Kälberfuttermilch berechnet.
- Bei Mutterkühen, Ammenkühen, Jung- und Mastrindern ist der Futteraufnahmefaktor 1,0
- Die Rinder-GVE werden nach folgender Tierliste ermittelt:
 - Rinder unter ½ Jahr 0,4 RGVE/Tier
 - Rinder ½ bis 2 Jahre 0,6 RGVE/Tier
 - Rinder ab 2 Jahre 1 RGVE/Tier

Entscheidend ist, dass die Krafftuttermenge nicht für das einzelne Tier, sondern für den gesamten Rinderbestand berechnet und auf die Trockenmasseaufnahme im Jahr bezogen wird.

Zusätzlich einzuhaltende Kriterien in Vorarlberg

Aufgrund der höheren Anforderungen für die Produktion von länger gereiften Rohmilch Hartkäse und Schnittkäse sind zur Minimierung von Qualitätsproblemen folgende Vorgaben einzuhalten.

- Verbot von Futtermischwagen, Futtermischstationen oder Gerätschaften, welche geeignet sind, Futter als Fertigmischung zu bereiten. Zusätzlich zum bestehenden Heumilchregulativ ist es wegen möglicher mikrobiologischer Risiken und der Sporenproblematik erforderlich, keine Futtermischungen wie oben beschrieben zu verwenden.
- Zulassung Melkroboter: es obliegt jedem Milchverarbeitungsbetrieb eine Zulassung von automatischen Melksystemen zu gewähren oder die Anlieferung von AMS-Milch für den (die) Milcherzeuger zu untersagen. Bei Zulassung sind die „Richtlinien für Automatische Melksysteme im Heumilchgebiet in Vorarlberg“ idgF zwingend einzuhalten.
- Die Einhaltung der Richtlinie ist erforderlich um Hygieneprobleme (produktionsschädliche Fremdkeime) und dadurch erhöhte Gefahr von mikrobiologischen und (oder) lipolytischen Fehlern zu verhindern.
- Effektive Mikroorganismen (EM) und Kräuterextrakte (KE) sind in der Fütterung und Reinigung nicht erlaubt. Hintergrund des Verbots ist, dass bestimmte Keime schon in geringer Konzentration während der Reifung der Käse massive Geschmacks-, Konsistenz- oder Lochungsfehler verursachen können. Speziell bei Allergikern kann dies zu teils deutlichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen. In Gülle können EM und KE eingesetzt werden.
- Glyphosat: Der Einsatz von Glyphosat auf Acker und Grünlandflächen ist untersagt.
- Palmfett bzw. Palmöl ist in der Fütterung nicht zugelassen. Sowohl als Komponente im Mischfutter als auch im Einzelfuttermittel.
- Soja europäischer Herkunft: Verfütterung von Soja, der außerhalb von Europa produziert wird, ist nicht erlaubt. Dies betrifft nicht Mineralstoffmischungen und Futtermittelzusatzstoffe. Kontrolle erfolgt über Lieferschein/Etikett.

Düngung/Reinigungsmittel/chemische Hilfsstoffe

- Keine Ausbringung von Klärschlamm, Klärschlammprodukten aus kommunalen Aufbereitungsanlagen auf alle landwirtschaftlichen Nutzflächen des Milchlieferanten.
- Einhaltung einer Mindestwartezeit von 3 Wochen zwischen der Ausbringung von Wirtschaftsdünger und Nutzung auf allen Futterflächen des Milchlieferanten.
- Kompost mit Grünschnitt, Strauchschnitt und Biotonne kann ausgebracht werden, wenn der Komposthersteller an einem Qualitätssicherungssystem teilnimmt und dafür zertifiziert ist. Dabei ist mindestens die Kompostgüte A Voraussetzung.
- Der Lieferant/Vertragspartner garantiert/bestätigt, dass er auf seinem Betrieb bzw. auf den von ihm bewirtschafteten Flächen keinen außerhalb von Vorarlberg erzeugten Geflügeldünger einsetzt. Darunter fällt Mist und Gülle von Geflügel sowie verarbeiteter Mist und Gülle von Geflügel wie Trockendünger, Pellets etc.
- Nur selektiver Einsatz von chemisch synthetischen Pflanzenschutzmitteln unter fachlicher Anleitung von landwirtschaftlichen Fachberatern sowie Punktbekämpfung auf allen Futterflächen des Milchlieferanten möglich.
- Ein Einsatz von zugelassenen Sprühmitteln zur Fliegenbekämpfung ist in Milchviehställen nur bei Abwesenheit der Muttertiere erlaubt.
 - Die eingesetzten Reinigungs- und Desinfektionsmittel für Melkgerätschaften und Haltungs- und Stallungseinrichtungen, Euterhygiene- und Dippmittel dürfen aufgrund der Rückstandsproblematik keine Quartäre Ammoniumverbindungen (QAV) enthalten.

Mischfutterwerke

Die Futtermittelliste Vorarlberg 2026 ist für den Bereich Mischfutter bindend. Das heißt, Mischfutter dürfen nur von untenstehenden Futtermittelwerken eingesetzt werden.

Sojaextraktionsschrot (in loser Form, als Sackware und im Big Bag) darf ebenfalls nur bei den unten angeführten Bezugsquellen eingekauft werden, wenn es als Einzelfutter angeführt ist.

Vorarlberg verzichtet auf den Einsatz von Überseesoja. Bei den Kontrollen auf den landwirtschaftlichen Betrieben erfolgt unter anderem auch die Überprüfung, ob in der Fütterung ausschließlich Soja europäischer Zukunft eingesetzt wird.

Mineralstoffmischungen und Vitaminvormischungen können somit eingesetzt werden, wenn auf den Etiketten kein Hinweis auf gentechnisch veränderte Organismen (GVO) besteht.

Bei Werken, die pastus+ kontrolliert sind, ist das Logo in der Adresszeile angeführt. Nähere Informationen dazu finden sich im Richtlinienenteil bzw. auf den beiden letzten Umschlagseiten.

Zugelassene Futtermittelwerke für Vorarlberg (Kontrollstelle agroVet GmbH)

Kategorie Handelsname

Bruggmühle Egg J.P. Sutterlüty GesmbH & Co KG

A-6863 Egg, Gerbe 24, Tel. 05512/2202

Einzelfutter Sojaextraktionsschrot lose

Fixkraft-Futtermittel GmbH

A-4470 Enns, Donaustraße 3, Tel. 07223 84477

Einzelfutter Sojaextraktionsschrot lose

KAMA-Futter/KAMA-Krafftutterwerk Karl Mansdörfer GmbH & Co KG

D-89250 Senden-Iller, Siemensstrasse 10, Tel. 0049-7307/9870-0

Staudachmühle, Karl Schneider GmbH & Co.KG

D-88145 Hergatz, Staudach 11, Tel. 0049-7522/9709-0

Einzelfutter Sojaextraktionsschrot lose

Unser Lagerhaus Warenhandels GmbH Niederlassung Tirol

A-6060 Hall in Tirol, Innsbrucker Str. 81, Tel. 0512/59935-381

Einzelfutter Sojaextraktionsschrot lose

Vogtmühlen Illertissen GmbH & Co. KG

D-89257 Illertissen, Memminger Str. 28, Tel. 0049-7303/9695-11

VORARLBERGER Mühlen und Mischfutterwerke GmbH

A-6850 Dornbirn, Stöckenstraße 8, Tel. 05572/210370

Einzelfutter Sojaextraktionsschrot lose

Weissachmühle GmbH

D-87534 Oberstaufen, Mühlenstraße 15, Tel. 0049-8386/9333-0

Einzelfutter Sojaextraktionsschrot lose

Futtermittelhändler

Diese Futtermittelhändler vertreiben Mischfuttermittel von den zuvor gelisteten Futtermittelfirmen. Aus diesem Grund können auch von diesen Futtermittelhändlern die Futtermittel bezogen werden.

- BayWa Agrar Lauterach 6923 Lauterach, Scheibenstr. 2, Tel. 05574 70060-551
- BayWa Bau & Gartenmarkt Lauterach 6923 Lauterach, Scheibenstr. 2, Tel. 05574 70060-240
- BayWa Fachmarkt Bludenz 6700 Bludenz, Klarenbrunnstr. 7, Tel. 05552 98201-803
- BayWa Gartenmarkt Rankweil 6830 Rankweil, Stiegstraße 51, Tel. 05522 44157-800
- Böhler Forst- und Gartentechnik GmbH 6858 Schwarzach, Hofsteigstraße 75, Tel. 05572 570057
- DOB Mühle, 6830 Rankweil, Rüggen 13-15, Tel. 05522 48020
- Tiermarkt Herburger 6866 Andelsbuch, Scheidbuchen 682, Tel. 05512 3196-18
- Konsumverein Sonntag 6731 Sonntag, Boden 57, Tel. 05554 5244-5
- Kraft Andreas Elektrohandel 6791 St. Gallenkirch, Silvrettastraße 36, Tel. 05557 6654
- Lagerhaus Hatlerdorf 6850 Dornbirn, Schützenstraße 24, Tel. 05572 22677
- Sano Vorarlberg e.U., Matt Anton 6952 Hittisau, Korlen 74, Tel. 0664 3427225
- Raiffeisenbank Vorderbregenzerwald eGen Lagerhaus Hittisau 6952 Hittisau, Platz 366, Tel. 05513 41028
- Lagerhaus Höchst regGenmbH 6973 Höchst, Landstraße 32, Tel. 05578 75248
- Raiffeisenbank Weissachtal eGen Lagerhaus Langen 6932 Langen b.B., Reicharten 170, Tel. 05575 4437-315
- Raiffeisenbank Weissachtal eGen Lagerhaus Sulzberg 6934 Sulzberg, Dorf 245, Tel. 05516 2119-504
- Walgau Lagerhaus Nenzing 6710 Nenzing, Bundesstraße 92, Tel. 05525 62518

Kontakt:

	ARGE Milch Vorarlberg Montfortstraße 9-11 6900 Bregenz
	Fritz Metzler Telefon: +43 (0)5574 400 350 fritz.metzler@lk-vbg.at Bereichsleiter Milchwirtschaft LK Vorarlberg
	agroVet GmbH Königsbrunner Straße 8 2202 Enzersfeld
	Ingrid Rappersberger +43 (0)2262 672214 i.rappersberger@agroviet.at Standortleitung agroVet, Bereich Landwirtschaft
	Simon Margreiter +43 (0)59292 3110 s.margreiter@agroviet.at Standortleitung Innsbruck

Impressum:

Herausgeber:

agroVet GmbH

A-2202 Enzersfeld, Königsbrunner Straße 8

Tel. 0043 2262 672214

Redaktion: agroVet GmbH

Foto Cover: Pixabay - Simon

Grafik & Satz: Magdalena Piringer, 1050 Wien,
www.dieelp.at

© Copyright zum Schutz geistigen Eigentums:

Alle Rechte liegen bei agroVet GmbH. Nachdruck, Übersetzung, Umsetzung in audiovisuelle Medien oder Wiedergabe für das Gehör, sowie fotomechanische Wiedergabe (Kopie), Mikrofilm und Speicherung auf Datenträger aller Art sind – auch auszugsweise – nur mit Zustimmung von agroVet GmbH erlaubt. Aufgrund der ständigen Weiterentwicklung behalten wir uns Änderungen vor.